



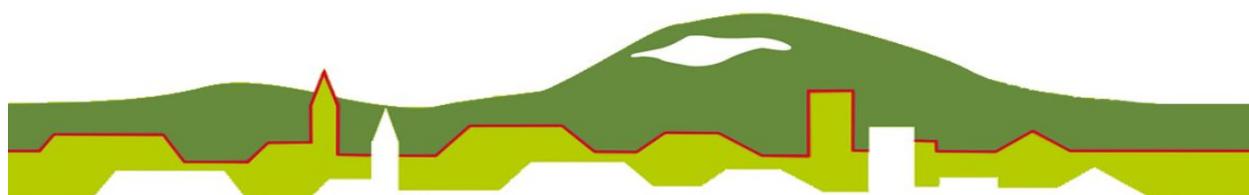
**Einwohnergemeinde
Sissach**

**Einwohnergemeinde-Versammlung vom
Dienstag, 22. Juni 2021**

**Dreifachsporthalle G, Tannenbrunn
Zunzgerstrasse 66
19.30 Uhr**

Erläuterungen und Anträge zu den Traktanden

ACHTUNG: MASKENPFLICHT !!





**Traktandum 1: Genehmigung des Beschlussprotokolls der Einwohnergemeinde-
Versammlung vom Donnerstag, 15. April 2021**

Protokoll der EINWOHNERGEMEINDE-VERSAMMLUNG vom 15. April 2021, 19.30 Uhr in der Dreifachsporthalle G Tannenbrunn Sissach

Leitung:	Gemeindepräsident Peter Buser
Anwesend:	8 Gemeinderat und Schreiber 159 Stimmberechtigte 14 Personen (Presse und Gäste)
Entschuldigt:	---
Sprecher Gemeindegemeinschaft:	Christian Anderegg (Präsident), Svenja Pichler (Vize)
Stimmzähler:	Rolf Brogli, Martin Häberli, Hanspeter Siegrist, Marcel Werdenberg

Traktandum 1: **Genehmigung des Beschlussprotokolls** der Einwohnergemeindeversammlung vom 20. Januar 2021

Beschluss: **Das Beschlussprotokoll wird mit grossem Mehr bei wenigen Enthaltungen genehmigt.**

Traktandum 2: **Unterer Mühlestettenweg**, Strasseninstandstellung inkl. Beleuchtung / Wasserleitung u. Kanalisation, Sanierung
Kredit CHF 684 000.00

Beschluss: **Das Projekt Unterer Mühlestettenweg wird mit grossem Mehr, bei 1 Nein und 3 Enthaltungen genehmigt.**

Traktandum 3: **3-fach-Sporthalle «Dorf», Ausführung**
Baukredit CHF 15.4 Mio.

Beschluss: **Das Projekt 3-fach-Sporthalle mit Kredit über CHF 15.4 Mio. wird mit 105 Ja, bei 45 Nein und 8 Enthaltungen angenommen.**

Traktandum 4: **Primarschule Dorf, Schulhauserweiterung, Wettbewerb**
Kredit CHF 485 000.00

Beschluss: **Der Wettbewerbskredit wird mit 68 Nein, bei 50 Ja und 18 Enthaltungen abgelehnt.**

Traktandum 5: Der Gemeinderat orientiert – **kein Beschluss**

Traktandum 6: Verschiedenes – **kein Beschluss**

Schluss der Versammlung: 22.10 Uhr

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Versammlungsleiter:
Gemeindepräsident Peter Buser

Der Schreiber:
Gemeindevorwalter Godi Heinimann

Traktandum 2:	Jahresrechnungen 2020
2.1	Einwohnergemeinde
2.21	Spezialfinanzierung Wasserversorgung
2.22	Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung
2.23	Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung
2.3	Stützpunktfeuerwehr Sissach
2.4	Begegnungszentrum Jakobshof
2.5	Friedhofverbund Sissach-Böckten-Diepflingen- ltingen-Thürnen
2.6	Nachtragskredite (§ 162 Gemeindegesetz)
2.7	Einlage/Entnahme in/von «Finanzpolitische Reserve»

2.1 Einwohnergemeinde

1. Zusammenfassung

Die Erfolgsrechnung der Einwohnergemeinde Sissach weist für das Rechnungsjahr 2020 einen **Gewinn in Höhe von 2.72 Mio. Franken** aus.

Die Aufwände lagen bei 28.88 Mio. Franken, die Erträge bei 31.6 Mio. Franken. Budgetiert worden war ein Gewinn in Höhe von 1.4 Mio. Franken.

Das deutlich bessere Resultat ist auf diverse Verbesserungen beim Aufwand zurückzuführen, welche die nicht ganz erreichten Einnahmeziele bei den Steuereinnahmen mehr als kompensierten. Deutlich schlugen sich ertragsseitig allerdings die Mehreinnahmen aus dem Betrieb der Deponie Strickrain nieder (+0.6 Mio. Franken). Bei den Aufwandpositionen fallen vor allem die deutlich tieferen Beiträge in der Sozialhilfe (0.5 Mio. Franken) und die tiefer als budgetierten Beiträge an den horizontalen Finanzausgleich (0.7 Mio. Franken) positiv ins Gewicht.

Die **Nettoinvestitionen** im steuerfinanzierten Bereich fielen mit 4.2 Mio. Franken tiefer als budgetiert aus (5.3 Mio. Franken). Die für 2020 budgetierten Investitionen „Sanierung RMS“ sowie „Umgebung Bützenen“ konnten noch nicht umgesetzt werden. Die grösste Investition im vergangenen Jahr betraf den neuen Doppelkindergarten Dorf (1.9 Mio. Franken).

Die Nettoverschuldung pro Kopf, welche seit Jahren einem eigentlichen **Nettoguthaben pro Kopf** entspricht, verringert sich um 3 Franken auf - 848 Franken. Damit liegt Sissach um über 3'168 Franken unter dem kantonalen Wert.

Die **flüssigen Mittel inkl. der kurzfristigen Finanzanlagen** belaufen sich auf knapp 14.2 (Vorjahr: 14.6) Mio. Franken, diesen stehen kurzfristige Verbindlichkeiten in Höhe von 9.3 (Vorjahr: 8.4) Mio. sowie langfristiges Fremdkapital in Höhe von 8 Mio. Franken gegenüber.

Das **Eigenkapital** erhöht sich auf einen neuen Höchststand von 56.64 Mio. Franken (Vorjahr: 53.9).

2. Wichtigste Veränderungen zum Budget 2020

Wichtigste Verbesserungen zum Budget:

- Tieferer Finanzausgleich	CHF	725'000
- Mehrertrag Strickrain		620'000
- Rückgang Sozialhilfeunterstützung netto		600'000
- Abschreibungen		150'000
- Beiträge an Asylsuchende netto		90'000
- Beiträge an die Regionale Musikschule		70'000
- Beiträge an die Feuerwehr		65'000

Verbesserungen gegenüber dem Budget

Aufgrund des angepassten Ausgleichsniveaus musste Sissach als eine der wenigen Gebergemeinden des oberen Kantonsteils rund 725'000 Franken weniger in den horizontalen **Finanzausgleich** bezahlen. Da bereits im letzten Jahr eine finanzpolitische Reserve in Höhe einer Million für Schwankungen bei den Zahlungen in den Finanzausgleich geäuftet wurde, verzichtet der Gemeinderat auf eine Erhöhung dieser Reserve zulasten der Rechnung 2020.

Aufgrund des knappen Deponieraumes in der Region wurde der Druck auf die beiden Betriebspartner der **Inertstoffdeponie Strickrain** (Bürgergemeinde und Einwohnergemeinde Sissach) sowohl seitens des Gewerbes als auch des Kantons grösser, die geplante jährliche Menge an Deponiematerial kurzfristig zu erhöhen, bis einerseits neue Deponiekapazitäten geschaffen sind und andererseits die Recyclingbemühungen des Kantons zu einem Rückgang der Nachfrage führen. Die jährliche Deponiemenge soll garantieren, dass die Deponie über eine lange Frist hauptsächlich dem regionalen Gewerbe zur Verfügung steht. Aufgrund der erhöhten Deponiemenge und der höheren Preise lag der realisierte Gewinn für die Einwohnergemeinde um 0.6 Mio. Franken höher als budgetiert.

Deutlich unter Budget lag der Aufwand für die **Sozialhilfe**. Einerseits lagen die Rückerstattungen von Versicherungen um rund 100'000 Franken über den budgetierten Werten, andererseits mussten weniger Mittel für die Unterstützung von Sozialhilfebezüglern aufgewendet werden (rund 500'000 Franken).

Bei der Budgetierung war davon ausgegangen worden, dass die **Abschreibungen** für die sanierte Bützenen-Turnhalle bereits in die Rechnung 2020 einfließen würden. Die Aktivierung erfolgt aber erst im Jahr 2021, somit beginnen die Abschreibungen auch erst in diesem Jahr zu laufen.

Die Anzahl der **Asylsuchenden** geht weiterhin zurück; auch Sissach betreute weniger Asylsuchende, als bei der Budgetierung angenommen worden war. Dies entlastet die Rechnung um netto rund 90'000 Franken.

Die Beiträge an die **Regionale Musikschule** lagen wegen nochmals tieferer Lektionenzahlen um rund 70'000 Franken unter dem budgetierten Wert. Der kontinuierliche Nachfragerückgang nach Musikunterricht hält an.

Die Stützpunktfeuerwehr Sissach verzeichnete im vergangenen Jahr deutlich weniger Einsätze, Covid-19-bedingt wurden auch weniger Übungen durchgeführt. Beide Effekte führten zu tieferen Beiträgen der Gemeinde; Sissach hatte rund 65'000 Franken mehr für diese Dienste budgetiert.

Wichtigste Verschlechterungen zum Budget:

- Steuererträge natürliche Personen	CHF	700'000
- Beiträge an die KESB		337'000
- Löhne Lehrpersonen Kindergarten, Primarschulen, ISF		240'000
- Beiträge an die Pflege von Personen in Pflegeheimen		300'000
- Quellensteuern		100'000
- PK-Beiträge		85'000
- Beiträge an Hotellerie und Betreuung v. Pers. in APH		60'000

Verschlechterungen gegenüber dem Budget

Aufgrund der ausserordentlich hohen **Steuererträge** 2018 ging man im Rahmen der Budgetarbeiten 2020 (welche grösstenteils im Sommer 2019 stattfanden) von einer rückblickend zu optimistischen Steuerentwicklung aus. 2018 gingen 16.8 Mio. Franken an Steuererträgen natürlicher Personen ein, ein Anstieg auf die budgetierten 18.0 Mio. Franken schien damals durchaus realistisch. In der Vergangenheit wurde wiederholt moniert, dass der Gemeinderat die Steuererträge zu pessimistisch einschätzte. Die Bevölkerungsprognose stimmte recht genau (Prognose 2018 für das Jahr 2020: 6'739, Ist Dez. 2020: 6'713 Personen), allerdings entwickelte sich das durchschnittliche Steueraufkommen weniger dynamisch als angenommen.

Mit der Abrechnung 2020 stellt die **KESB** erstmals sämtliche aufgelaufenen Kosten und auch die noch ausstehenden Rechnungsstellungen den angeschlossenen Gemeinden in Rechnung. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Kostenbeteiligung der Gemeinde Sissach in den letzten Jahren tendenziell zu tief abgerechnet wurde. Bei den Nachträgen in dieser Grössenordnung dürfe es sich allerdings um eine Ausnahme handeln.

Im Bereich der **Schulen** kam es zu diversen Budgetüberschreitungen bei den **Löhnen**. Einerseits ist dies auf den Mehrbedarf an integrierter Schulung zurückzuführen (+ 60'000 Franken), andererseits lagen auch die Löhne bei den Kindergärten (+60'000) sowie bei den Primarschulen (+120'000 Franken) über den ermittelten Budgetwerten. Die Ressourcierung (Lohneinreihung, Anzahl Lektionen) folgt dabei den kantonalen Vorgaben und die Einflussmöglichkeiten der Gemeinden sind dabei gering.

Die **Beiträge an Personen in Pflegeheimen** sind aufgrund höherer Pflegestufen der Bewohnerinnen und Bewohner stark gestiegen. Im Budgetierungsprozess waren diese Beiträge mit 950'000 Franken etwas zu optimistisch eingeschätzt worden. Im Jahre 2019 lagen die Beiträge bei 1.1 Mio. Franken, im Jahr 2020 standen nun rund 1.25 Mio. Franken an. Die demografische Veränderung der Gesellschaft (der Anteil der über 80jährigen Personen in Sissach und im Kanton Basel-Landschaft steigt unablässig) stellt hohe Anforderungen an die Gemeinden, welche sich in den kommenden Jahren zu einer Versorgungsregion Oberbaselbiet zusammenschliessen werden. Alternative Wohn- und Pflegeformen müssen dabei ein Thema sein.

Wie auch bei den natürlichen Personen erreichten **auch die Erträge aus der Quellensteuer** die budgetierten Werte. Bei der Budgetierung ging man davon aus, dass noch Erträge in Höhe von rund 100'000 Franken aus den Vorjahren eingehen sollten, was nicht der Fall war.

Die Beiträge an die Pensionskasse lagen um rund 85'000 Franken über den budgetierten Beträgen. Etwa zur Hälfte ist diese Überschreitung auf die oben erwähnten höheren Lohnsummen der Lehrpersonen zurückzuführen, andererseits musste ein Betrag von rund 45'000 Franken als „Umlagebeitrag Pensionierungen“ aufgewendet werden.

Aufgrund der tieferen Beiträge der EL an die **Hotellerie und Betreuungstaxen** von Personen in Pflegeheimen, muss die Gemeinde vermehrt die reglementarisch festgelegten Fehlbeiträge übernehmen. Der Gemeinderat wird hier den Druck auf die Preisgestaltung der Pflegeheime im Rahmen der Leistungsvereinbarungen erhöhen, da die EL die Beiträge weiter senken wird.

3. Ergebnis

a) Ergebnis/Cashflow (steuerfinanziert ohne Spez.Finanz. Wasser/Abwasser/Abfall)

	<u>Rechnung</u>	<u>Budget</u>
Cashflow	CHF 4'565'172	CHF 3'181'000
▪ planm. Abschreibungen Verw.Vermögen	- 1'720'564	- 1'831'350
▪ ausserplanm. Abschreibungen Verw.Vermögen	0	0
▪ Wertberichtigung Neubewertung	10'931	0
▪ Einlagen in Fonds	- 642'315	- 64'000
▪ Einlagen in Vorfinanzierungen	- 7'050	-7050
▪ Einlage in finanzpolitische Reserve	0	0
▪ Entnahmen aus Fonds	513'375	0
▪ Entnahmen aus Vorfinanzierungen	0	150'000
Ergebnis 2020	<u>CHF 2'719'549</u>	<u>CHF 1'428'600</u>

b) Eigenfinanzierung

Die Eigenfinanzierung beträgt im Jahr 2020 108% (BU 60%). Es wurden beachtliche 4'565'172 Franken an eigenen Mittel erwirtschaftet. Bezüglich der wesentlichen Gründe wird auf Punkt 2 Verbesserungen Budget verwiesen.

Die budgetierte Eigenfinanzierung wird um rund 1.38 Mio. übertroffen

	<u>Rechnung</u>	<u>Budget</u>
Cashflow	CHF 4'565'172	CHF 3'181'000
▪ Nettoinvestitionen Verw'vermögen	- 4'225'770	- 5'309'000
▪ Nettoinvestitionen Finanz'vermögen	--	0
Finanzierungssaldo	<u>CHF 339'402</u>	<u>CHF - 2'128'000</u>
	Überschuss	Fehlbetrag

Abweichungen im Investitionsplan ergaben insbesondere die Verzögerung bei der Innessanierung der Musikschule an der Kirchgasse, der Instandstellung der Zivilschutzanlage Tannenbrunn sowie den Umgebungsarbeiten in der Primarschule Bützenen.

c) Bilanzüberschuss

	<u>Rechnung</u>	<u>Budget</u>
Bilanzüberschuss per 31.12.19	CHF 27'209'214	CHF 27'209'214
Ergebnis 2020	<u>2'719'549</u>	<u>1'428'600</u>
Bilanzüberschuss per 31.12.20	<u>CHF 29'928'763</u>	<u>CHF 28'637'814</u>

d) Schulden

Die Nettoverschuldung pro Kopf (steuerfinanziert ohne Spezialfinanzierungen) hat sich wie folgt verändert:

	<u>Ende 2020</u>	<u>Ende 2019</u>
▪ Nettoverschuldung (<i>Nettovermögen</i>)	CHF -848	CHF -851

Zum Vergleich: Die Verschuldung pro Kopf gemessen an den mittel- und langfristigen Schulden aller Gemeinden im Kanton (Quelle: Daten Statistisches Amt) betrug im Jahr 2019 im Durchschnitt CHF 2'320, im Bezirk Sissach CHF 2'354, Gemeinde Sissach CHF 1'195.

e) Spezialfinanzierungen	<u>Ende 2020</u>	<u>Ende 2019</u>
▪ EK Spezialfinanzierung Wasser	CHF 7'739'278	CHF 7'961'493
▪ EK Spezialfinanzierung Abwasser	CHF 8'931'370	CHF 9'195'218
▪ EK Spezialfinanzierung Abfall	CHF 1'187'438	CHF 1'315'322

4. Ausblick und Fazit

a) Ausblick auf das Jahr 2021

Für das Jahr 2021 wird die Entwicklung der Covid-19-Pandemie massgeblich sein. Vorerst mussten noch keine grösseren Einbrüche bei den Steuererträgen registriert werden. Die Wirtschaft der Region befindet sich (bis auf einige Sektoren) in robuster Verfassung. Es bleibt zu hoffen, dass die Lage ähnlich stabil verbleibt. Ein Thema dürfte ab 2021 das Thema „Negativzinsen“ auf Bank- und Postguthaben werden. Entscheidend für die weitere Liquiditätsplanung wird auch die Geschwindigkeit der Umsetzung der diversen, grösseren Bauvorhaben im Infrastrukturbereich sein.

Weiterhin hohe Erträge wird auch die Deponie Strickrain generieren. In Absprache mit der Bürgergemeinde und dem Kanton wird die jährliche Deponiemenge festgelegt. Zum jetzigen Zeitpunkt ist in der Region Nordwestschweiz ein Mangel an Deponievolumen festzustellen. Dies wird so verbleiben, bis die vom Gesetzesgeber beabsichtigte Förderung des Recyclings im Bauschuttbereich zu einer mengenmässigen Reduktion dieser Deponiegüter führt.

b) Fazit

Sissach steht auch im zweiten Jahr nach Beginn der Pandemie finanziell auf gesunden Füßen. Wesentliche Beiträge dazu liefern die stabilen Steuererträge und der sorgfältige Umgang im Ausgabenbereich. Der knappe Deponieraum für Inertstoffe in der Region spült der Gemeinde zusätzlich Geld in die Kasse.

Etwas Sorge bereiten die steigenden Kosten im Pflegebereich, eine Tendenz, welche sich im Berichtsjahr akzentuierte.

Durch z.T. massive Preisnachlässe ist es im Jahr 2020 gelungen, die Kapitalien der Sonderfinanzierungen um über 610'000 Franken zu reduzieren und die Bevölkerung im Schnitt mit beinahe 100 Franken pro Person zu entlasten. Trotzdem belaufen sich diese Kapitalien immer noch auf rund 18 Mio. Franken.

Die Eigenkapital- und Verschuldungssituation ist vor dem Startschuss zu diversen, grossen Investitionen äusserst solide. Das Eigenkapital beläuft sich per Ende 2020 auf 57 Mio. Franken, dies entspricht einer Eigenkapitalquote¹ von 72%.

¹ Die Eigenkapitalquote (englisch equity ratio) ist eine betriebswirtschaftliche Kennzahl, die das Verhältnis von Eigenkapital zum Gesamtkapital (= Bilanzsumme) einer Organisation wiedergibt.

5. Nachtragskredite zur Rechnung 2020

Gestützt auf § 162 Gemeindegesetz unterbreitet der Gemeinderat folgende Nachtragskredite von abgeschlossenen Investitionsprojekten zur Genehmigung:

Projekte	bewilligter Kredit	Abrechnung	Mehrkosten
	CHF	CHF	CHF

Es sind keine Nachtragskredite zu beschliessen.

6. Einlage/Entnahme in/von Finanzpolitische Reserve

Die in § 24a Gemeinderechnungsverordnung BL (SGS 180.10) geregelte «Finanzpolitische Reserve» soll unverändert (Einlage RG 2019 1 Mio. Franken) bleiben.

Bestand Finanzpolitische Reserve per **31.12.2020** **CHF 1'000'000.00**

7. Abgeschlossene Projekte mit Minder-, Mehrkosten

Abgeschlossene Projekte	<u>Kredit</u>	<u>Abrechnung</u>	<u>+ Minder- - Mehrkosten</u>
<u>Hochbauten</u>	170'000.00	172'433.05	-2'433.05
Wettbewerb 3-fach-Sporthalle Dorf / GRB v. 1.2.2021	170'000.00	172'433.05	-2'433.05 *
<u>Tiefbauten</u>	850'000.00	696'828.25	153'171.75
Reuslistrasse Wasserleitung / GRB 156 v. 24.2.2020	275'000.00	183'371.20	91'628.80
Reuslistrasse Beleuchtung / do	55'000.00	20'361.90	34'638.10
Kulmackerweg Wasserleitung / GRB 342 v. 11.5.2020	120'000.00	87'308.50	32'691.50
Haldenweg Sauberwasserleitung / GRB 343 v. 11.5.2020	165'000.00	106'855.70	58'144.30
Hauptstrasse Ost, Studienauftrag / GRB 381 25.5.2020	150'000.00	112'881.10	37'118.90
Diverse Feldwege Instandstellung / GRB 37 v. 11.1.2021	190'000.00	190'903.00	-903.00 *
Mühlemattweg Strasse u. Wasserleitung / GRB v. 15.2.21	225'000.00	198'879.95	26'120.05
<u>Übriges</u>	160'000.00	137'355.55	22'644.45
Räumliches Entwicklungskonzept / GRB 83 v. 1.2.2021	160'000.00	137'355.55	22'644.45
T o t a l	1'180'000.00	1'006'616.85	173'383.15
* Nachtragskredit z.L. Fi'kompetenz Gemeinderat *			
(Info: abgeschlossene Projekte 2016 bis 2020 per Saldo Total Minderkosten von CHF			1'130'508.32)

Jahresrechnungen 2020

Übersicht

Angaben in CHF

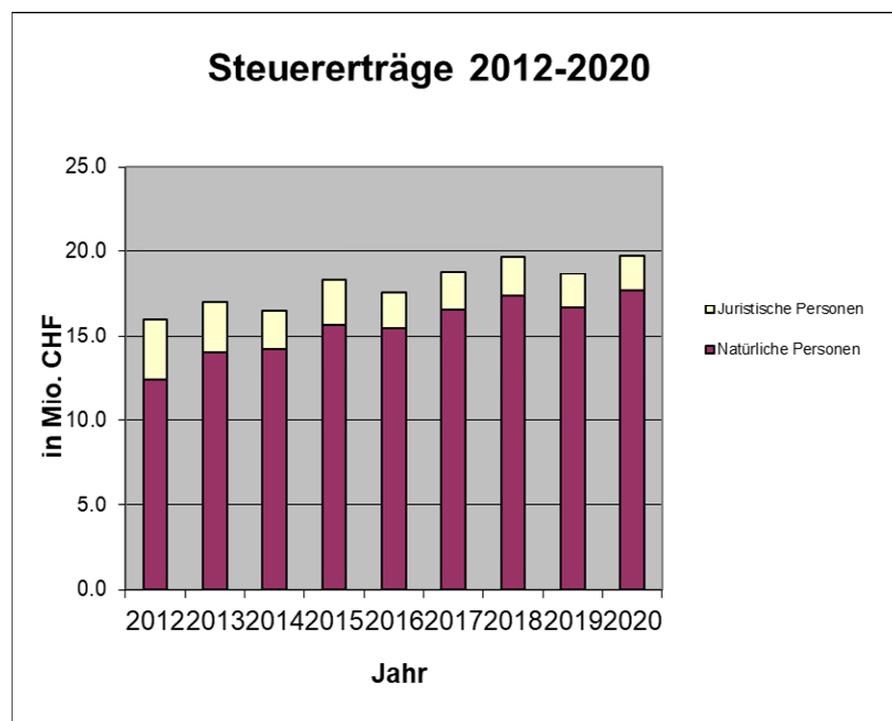
<u>Bereich</u>	<u>Rechnung 2020</u>	<u>Budget 2020</u>	<u>Abweichung</u>	<u>Rechnung 2019</u>
Einwohnergemeinde				
Erfolgsrechnung	2'719'549	1'428'600	1'290'949	2'084'345
Investitionsrechnung	-4'225'770	-5'309'000	1'083'230	-6'112'718
Wasserversorgung				
Erfolgsrechnung	-222'216	-213'150	-9'066	73'282
Investitionsrechnung	33'901	-519'000	-552'901	-659'076
Abwasserbeseitigung				
Erfolgsrechnung	-263'848	-260'100	-3'748	164'089
Investitionsrechnung	181'873	100'000	281'873	171'211
Abfallbeseitigung				
Erfolgsrechnung	-127'885	-99'950	27'935	-45'797
Investitionsrechnung	0	0	0	0
Sozialhilfe				
Erfolgsrechnung	-519'472	-1'128'900	-609'428	-719'411
Stützpunktfeuerwehr Sissach				
Anteil Einwohnergemeinde Sissach	-285'383	-352'400	67'017	-316'189
Investitionsrechnung	0	0	0	0
Begegnungszentrum Jakobshof				
Anteil Einwohnergemeinde Sissach	-21'334	-25'100	3'766	-11'773
Friedhofverbund Sissach-Böckten-Diepfingen-Itingen-Thürmen				
Erfolgsrechnung	-473	-32'700	32'227	-2'675

Einwohnergemeinde

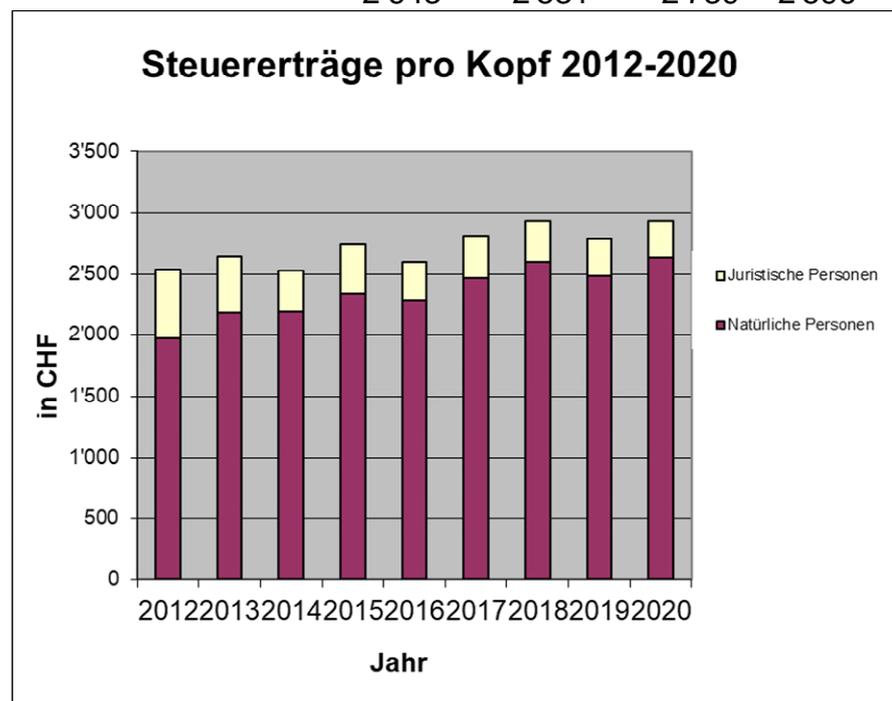
Sissach

(Steuererträge in Mio.
CHF)

	<u>2013</u>	<u>2014</u>	<u>2015</u>	<u>2016</u>	<u>2017</u>	<u>2018</u>	<u>2019</u>	<u>2020</u>
Natürliche Personen	14.032	14.242	15.662	15.470	16.509	17.395	16.613	17.677
Juristische Personen	2.971	2.183	2.624	2.091	2.283	2.273	2.059	2.046
	17.003	16.425	18.286	17.561	18.791	19.668	18.672	19.723

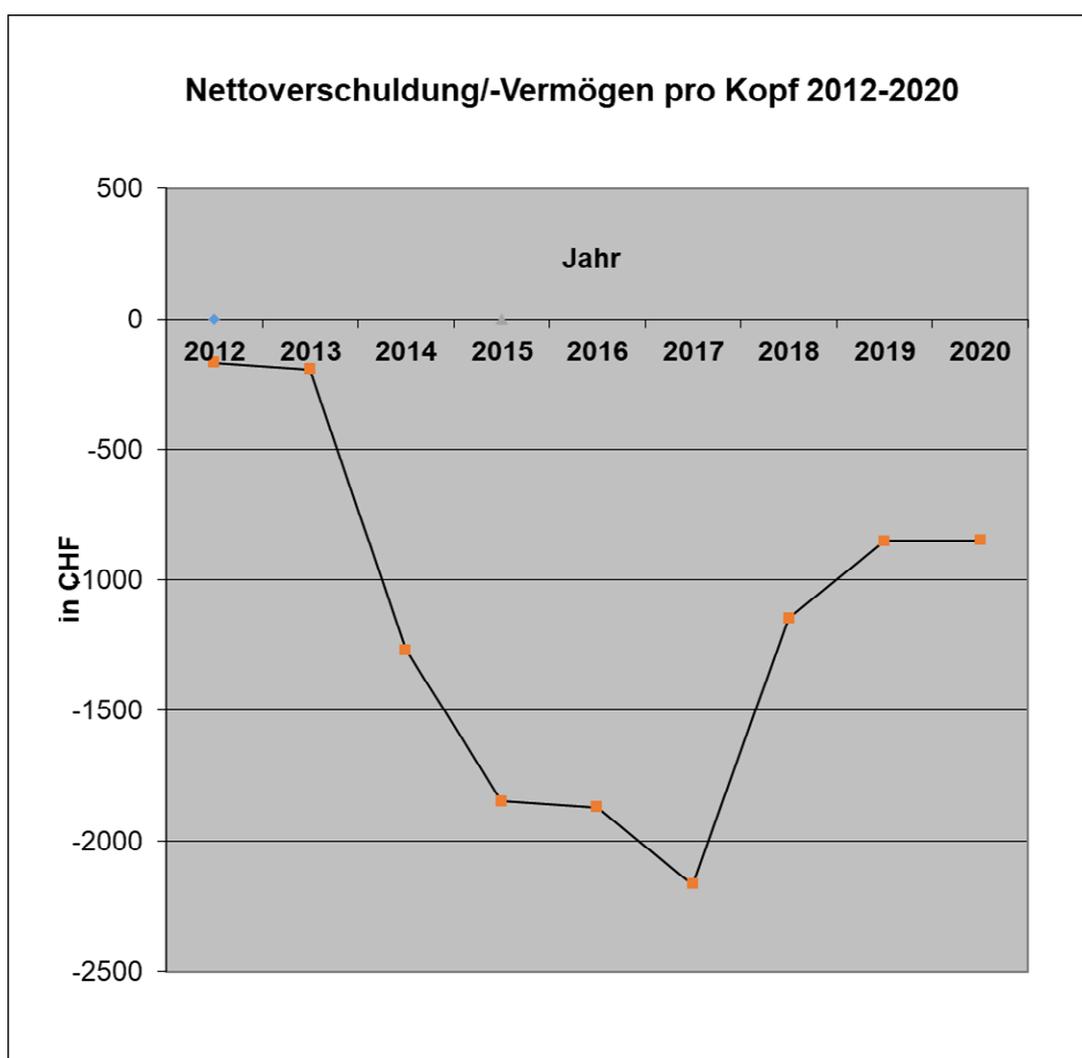


	<u>2013</u>	<u>2014</u>	<u>2015</u>	<u>2016</u>	<u>2017</u>	<u>2018</u>	<u>2019</u>	<u>2020</u>
Steuererträge pro Kopf in CHF								
Natürliche Personen	2'181	2'194	2'346	2'287	2'469	2'597	2'480	2'633
Juristische Personen	462	336	393	309	341	339	307	305
	2'643	2'531	2'739	2'596	2'810	2'936	2'788	2'938



Vergleich Verschuldung (Vermögen) in CHF

	<u>2017</u>	<u>2018</u>	<u>2019</u>	<u>2020</u>
Nettoverschuldung (*)	-14'459'075	-7'672'104	-5'698'395	-5'693'578
Einwohnerzahl	6'687	6'699	6'698	6'713
Verschuldung pro Kopf	-2'162	-1'145	-851	-848
	Vermögen	Vermögen	Vermögen	Vermögen
Mittel-/langfristige Schulden				
Festdarlehen	0	8'000'000	8'000'000	8'000'000
*Berechnung				
20 Fremde Mittel	10'398'015	21'121'493	18'255'384	19'784'674
290 Verpfl. Spezialfinanzierungen	<u>17'894'054</u>	<u>18'280'459</u>	<u>18'472'033</u>	<u>17'858'085</u>
	28'292'069	39'401'952	36'727'417	37'642'759
./. 10 Finanzvermögen	-42'751'144	-47'074'057	-42'425'813	-43'336'336
./. 190 Vorschüsse Spezialfinanzierungen	<u>-14'459'075</u>	<u>-7'672'104</u>	<u>-5'698'395</u>	<u>-5'693'578</u>



2.2 Spezialfinanzierungen

2.21 Wasserversorgung

Die Spezialfinanzierung Wasser weist bei einem Aufwand von 520'420.40 Franken und einem Ertrag von 298'209.98 Franken einen Aufwandüberschuss von 222'215.72 Franken auf, was nur wenig schlechter ist als der budgetierte Aufwandüberschuss von 213'150.00 Franken. Dies ist erstaunlich, wurden doch auf die Wasserrechnung im Jahr 2020 ein ausserordentlicher Rabatt in Höhe von 50% gewährt.

Um den Betrag von 222'215.72 Franken reduziert sich das Eigenkapital der Spezialfinanzierung Wasserversorgung per Ende 2020.

Bestand Eigenkapital Spezialfinanzierung Wasser per 01.01.2020	CHF	7'961'493.27
Aufwandüberschuss 2020		<u>-222'215.72</u>

Bestand Eigenkapital Spezialfinanzierung Wasser per 31.12.2020	CHF	<u>7'739'277.55</u>
---	------------	----------------------------

2.22 Abwasserbeseitigung

Auch auf die Abwassergebühren wurden im Jahr 2020 einmalig 50% Rabatt gewährt, um den hohen Kapitalbestand zu reduzieren. Die Spezialfinanzierung Abwasser realisierte daher bei einem Aufwand von 913'058.30 Franken und einem Ertrag von 649'210.45 Franken eine Unterdeckung von 263'847.85 Franken. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von 260'100.00 Franken. Selbst mit dem Rabatt verblieb daher die anvisierte Unterdeckung nur leicht im Zielbereich.

Das Eigenkapital Abwasser reduziert sich per Ende 2020 um die erwähnte Unterdeckung:

Bestand Eigenkapital Spezialfinanzierung Abwasser per 01.01.2020	CHF	9'195'217.53
Aufwandüberschuss 2020		<u>-263'847.85</u>

Bestand Eigenkapital Spezialfinanzierung Wasser per 31.12.2020	CHF	<u>8'931'369.68</u>
---	------------	----------------------------

2.23 Abfallwirtschaft

Die Spezialfinanzierung Abfallwirtschaft weist bei einem Aufwand von 459'037.00 Franken und einem Ertrag von 331'152.49 Franken eine Unterdeckung von 127'884.51 Franken auf.

Bestand Eigenkapital Spezialfinanzierung Abfall per 01.01.2020	CHF	1'315'322.23
Aufwandüberschuss 2020		<u>- 127'884.51</u>

Bestand Eigenkapital Spezialfinanzierung Abfall per 31.12.2020	CHF	<u>1'187'437.72</u>
---	------------	----------------------------

Traktandum 3: Primarschule Bützenen, Umgebungsgestaltung

(Ort der Begegnung für Jung und Alt)

Kredit*(Investitionsplan 2021)***CHF 615'000.00***CHF 500'000.00)***Bericht**

Mit der Integration der Realschule (neu Sekundarstufe A) am Sekundarstandort Tannenbrunn konnte die Gemeinde ab dem Schuljahr 2011/12 den zweiten Primarschulstandort Bützenen eröffnen. Um den Bedürfnissen der Primarschule gerecht zu werden, waren diverse bauliche Anpassungen notwendig, welche vor dem Beginn des Schuljahres erledigt wurden. Die Neugestaltung eines, für die Primarschüler*innen bedarfsgerechten, Pausenplatzes, erforderte mehr Zeit und wurde vertagt bzw. erst nach der Sanierung der Mehrzweckhalle in Angriff genommen. Im Verlaufe der Projektentwicklung wurde das Potential und die vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten des Areals Bützenen erkannt und die Absicht, diesen durch eine durchdachte Umgestaltung für die breite Bevölkerung nutzbar zu gestalten, als sinnvoll erachtet.

Das Bewegungs- und Freiraumangebot für die Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde ist beschränkt. Die Neugestaltung soll der Primarschule einen bedarfsgerechten Pausenplatz, den Jugendlichen ein Bewegungs- und Freiraumangebot sowie der breiten Bevölkerung einen attraktiven Aufenthaltsbereich bieten.

Projekt

Im Detail sind folgende Bedürfnisse definiert und werden mit der Umgestaltung zur Realisierung vorgeschlagen:

- Eine kindgerechte Gestaltung des Primarschulareals mit einer grösseren Pausen-/Aufenthaltszone, Spielgeräten und Bepflanzungen als Schattenspender
- Belebung des Areals durch eine neue behindertengerechte Wegführung entlang der Ergolz mit neuer Bepflanzung aus Büschen, Sträuchern und Bäumen aus der Region. Die Uferzone wird natürlich und biodivers gestaltet und kann als Lehrpfad in den Schulunterricht integriert werden
- Sportanlage für Jugendliche, Vereine und den Schulsport
- Spielplatz für Familien, Vereine, Kinder und Kitas
- Attraktive Aufenthaltsorte für Jugendliche, die Schüler*innen/Kleinkinder und Erwachsene (generationenübergreifende Nutzung)
- Bessere Beleuchtung auf der Südseite
- Überwachung mit Kameras
- Entsorgungsschopf, Lagerort für den Abfall

Kosten

• Vorbereitungsarbeiten	CHF	5'000.00
• Gebäude	CHF	90'000.00
• Betriebseinrichtung	CHF	10'000.00
• Umgebung	CHF	465'000.00
• Baunebenkosten	CHF	5'000.00
• Reserve	CHF	40'000.00
• Total	CHF	<u>615'000.00</u>

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung den Kredit von CHF 615'000.00 für das Projekt Umgestaltung und Aufwertung des Schulareals Bützenen zu bewilligen.

Beilage: Situationsplan Projekt



1. - Schopf für Entsorgung und Abwart 30m2 und für Jugendbeauftragten 10m2, mit 2 Schiebetüren und Stromanschluss.
2. - Parkour Anlage mit Betonelementen und Stangen zum klettern und springen, mit Tartanbelag und bestehendem Container.
3. - Sitzstufen aus Jurakalksteinen auf Mergelbelag mit Sonnensegel und Bepflanzung. Hecke richtung Ergolz stützen.
4. - Spielplatz mit neuen und bestehenden Spielgeräten zum klettern und mit Hackschnitzelbelag oder Rundkies.
5. - Neuer Weg mit Sickerbelag und biodiverse Bepflanzung aus verschiedenen Bäumen und Sträuchern mit Bezeichnung. Nutzerbeteiligung möglich.
6. - Mergelbelag/Magerwiese mit Tischen und Bänken aus Holz und Jurakalksteinen zum sitzen.
7. - Brunnen mit Trinkwasser ca. 30cm tief, abdichten mit Kies befüllen und Wasserblumen bepflanzen.
8. - 1 x Recyclingstation beim Haupteingang Primarschule und 1 x bei der Aussentreppe Halle mit je 3 Behältern für Alu, Kehrriecht und Pet.
9. - Bestehende Ping-Pong Tische neu platziert.
10. - 36 neue Parkplätze für Trotinetts.



2019, Umgebung Bützenen
Umgebung Schulhaus Bützenen
 Mst. 1:250

**Schwob, Sutter,
 Architekten**

Projekt Bischofsteinerweg 13, 4450 Sissach	Auftraggeber Einwohnergemeinde Sissach	Phase Vorprojekt Gezeichnet 17.03.21, RB Plan 2019-01, DIN A1 Version -	Benburweg 20 4410 Liestal 061 931 30 60 schwobsutter.ch
---	---	--	--

Ausgangslage

Der Gemeinderat von Sissach hat im Frühjahr 2019 im Rahmen einer Gesamtbetrachtung erkannt, dass er zwar im Bereich Sport und Freizeit Vieles ermöglicht, dass aber der Bereich Kulturelles seit jeher eher stiefmütterlich behandelt wird. Die bisherige Kunstkommission ihrerseits hat sich auf die bildende Kunst spezialisiert. Der übrige Teil im Kulturbereich wurde – wenn überhaupt - nur punktuell und v. a. konzeptlos unterstützt. So hat der Gemeinderat eine temporäre Spezialkommission eingesetzt mit dem Auftrag, für Sissach:

a) ein Kulturleitbild zu erstellen und

b) die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu erarbeiten

um hier einen Schritt vorwärts zu kommen, damit Sissach als bedeutende Gemeinde zu einer zeitgemässen Kulturpolitik kommt.

Kulturleitbild als Basis

Die Kommission unter Leitung von GR Bösiger hat als erstes eine breit angelegte Umfrage bei den in Sissach tätigen kulturellen Vereinen, Organisationen und Akteuren gemacht, um deren Beurteilungen, Anregungen und Bedürfnisse in Erfahrung zu bringen. Basierend auf diesen Gesprächen hat die Spezialkommission das Kulturleitbild erarbeitet. Dieses Leitbild, das auch die in der «Vision Sissach 2025» definierten Schwerpunkte und Legislaturziele aufnimmt, wird der Gemeinde künftig als Leitlinie für ihr kulturpolitisches Engagement dienen. Das Kulturleitbild anerkennt grundsätzlich, dass Kulturförderung auch eine öffentliche Aufgabe ist und dass Kultur eine wichtige, bisweilen unterschätzte Funktion in der Gemeindeentwicklung erfüllt. Und dass Sissach deshalb geeignete Rahmenbedingungen für ein lebendiges Kulturschaffen setzen soll.

Kommunale Kulturförderung...

Das Kulturleitbild listet drei Instrumente der kommunalen Kulturförderung auf. Die da wären:

1. Die kontinuierliche Förderung von Kulturorganisationen wird über jährlich wiederkehrende kommunale Beiträge gewährleistet.
2. Die flexible Förderung von Projekten erfolgt durch die Vergabep Praxis der kommunalen Kultur- und Kunstkommission.
3. Einzelne Kulturschaffende oder Organisationen werden gefördert, indem sie zum Beispiel einen Förderpreis erhalten.

Um auf Gemeindeebene ein solches kulturpolitisches Engagement überhaupt wahrnehmen zu können, braucht es ein entsprechendes Reglement. Und genau dieses Reglement muss die Gemeindeversammlung annehmen, damit es umgesetzt werden kann.

... braucht geltendes Reglement

Damit wir in Sissach aktive und zeitgemässe Kulturpolitik betreiben können, sind im Wesentlichen folgende Grundlagen nötig:

- A. Kulturleitbild der Gemeinde Sissach
- B. Kultur- und Bibliotheksreglement der Gemeinde Sissach**
- C. Verordnung zum Kultur- und Bibliotheksreglement
- D. Pflichtenheft der Kultur- und Kunstkommission

Das Kulturleitbild (A) sowie die Verordnung (C) und das Pflichtenheft (D) werden durch den Gemeinderat verabschiedet. Das **Kultur- und Bibliotheksreglement** (B) aber muss als wichtigste Grundlage der Gemeindeversammlung (EGV) zur Beratung und Verabschiedung unterbreitet werden.

Deshalb soll dieses Reglement im Folgenden kurz skizziert werden:

In diesem Reglement, das neu auch die Gemeinde- und Schulbibliothek einschliesst, wird die Kulturförderung vorgestellt und die Arten, wie dies geschehen kann. So listet § 3 die Unterstützungsarten auf. Unterstützt werden kann namentlich:

- a) mit einmaligen Beiträgen, Jubiläumsbeiträgen und der Übernahme von Defizitgarantieren
- b) mit geldwerten Leistungen wie z. Bsp. der Zurverfügungstellung von Infrastruktur und Dienstleistungen (z. Bsp. Werkhof)
- c) mit jährlich wiederkehrenden Beiträgen
- d) mit Vergabe eines oder mehrerer Kulturpreise im Dreijahresrhythmus
- e) mit Ankäufen von Werken der bildenden Kunst
- f) mit der Bereitstellung von Mitteln für Kunst am Bau
- g) mit der Einrichtung von durch Drittmittel finanzierten Fonds

Diese Unterstützungsformen werden im Kultur- und Bibliotheksreglement einzeln beschrieben.

Neu im Vergleich zur bisherigen Praxis sind im Wesentlichen folgende Punkte:

- ➔ Die Gemeinde kann durchschnittlich alle drei Jahre bis maximal Fr. 5000.- Kulturpreise ausrichten. In der separaten Verordnung ist dieser **Kulturpreis** (für den noch ein klingender Name gefunden werden soll) im Detail geregelt.
- ➔ Die eingehenden Gesuche werden von der neuen Kultur- und Kunstkommission begutachtet und je nachdem unterstützt; letztes Wort hat der Gemeinderat.
- ➔ Diese Kultur- und Kunstkommission ersetzt die bisherige Kunstkommission, die sich ausschliesslich auf den Bereich bildende Kunst spezialisiert hatte. Sie übernimmt gegebenenfalls auch Aufgaben der bisherigen Bibliothekskommission, soweit die Führung der Bibliothek diese nicht eigenverantwortlich wahrnimmt.

Stimmt die EGV dem Kultur- und Bibliotheksreglement zu, kann die neue Kultur- und Kunstkommission personell zusammengestellt und von GR und GK gewählt werden. Im Idealfall kann die Kommission ihre Arbeit in der zweiten Jahreshälfte 2021 aufnehmen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt den Stimmbürger*innen, dem vorliegenden Kultur- und Bibliotheksreglement zuzustimmen

Beilagen:

- | | |
|---|---------------------|
| - Kultur- und Bibliotheksreglement | - zum Beschluss |
| - Kulturleitbild | - zur Kenntnisnahme |
| - VO zum Kultur- und Bibliotheksreglement | - zur Kenntnisnahme |
| - Pflichtenheft der Kultur- und Kunstkommission | - zur Kenntnisnahme |



Kultur- und Bibliotheksreglement

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Sissach gestützt auf §§ 46 und 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesezt, GemG, SGS 180), § 5 des Gesetzes über die Kulturförderung vom 4. Juni 2015 (Kulturförderungsgesezt, KFG BL, SGS 600) und § 15 Absatz 1 Bst. h des Bildungsgesezt vom 6. Juni 2002 (Bildungsgesezt, BildG, SGS 640), beschliesst:

I. Grundsatz

§ 1 Ziel und Zweck

- 1 Die Gemeinde Sissach bewahrt und fördert das kulturelle Erbe und das zeitgenössische Kulturschaffen in der Gemeinde Sissach und Umgebung. Sie betreibt eine aktive Kulturpolitik mit dem Ziel, ein attraktives, vielfältiges kulturelles Angebot zu pflegen und zu unterstützen. Es soll möglichst breiten Bevölkerungskreisen zugänglich gemacht werden.
- 2 Die Gemeinde Sissach führt eine Gemeinde- und Schulbibliothek.
- 3 Sie setzt eine spezielle Kultur- und Kunstkommission ein, die das kulturelle Leben sowie das künstlerische Schaffen fördert und die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und Ausstellungen unterstützt.

II. Kulturförderung

§ 2 Unterstützung

- 1 Unterstützungen richten sich an Einzelpersonen, Gruppen, Vereine und Institutionen mit kultureller Ausrichtung.
- 2 Die Gemeinde kann kulturelle Aufgaben dann selber übernehmen, wenn es im öffentlichen Interesse liegt und kulturelle Aufgaben nicht von Dritten wahrgenommen werden.

§ 3 Unterstützungsarten

Die Gemeinde Sissach kann die kulturelle Tätigkeit neben der ideellen Unterstützung und Förderung wie der Übernahme von Patronaten etc. namentlich unterstützen mit:

- a. Einmaligen Beiträgen, Jubiläumsbeiträgen und der Übernahme von Defizitgarantien (§ 4)
- b. Dem Bereitstellen von Infrastruktur und Dienstleistungen des Werkhofes (§ 5)
- c. Jährlich wiederkehrenden Beiträgen (§ 6)
- d. Der Vergabe eines oder mehrerer Kulturpreise (§7)
- e. Ankäufen von Werken der bildenden Kunst (§ 8)
- f. Der Bereitstellung von Mitteln für Kunst am Bau (§ 9)
- g. Der Einrichtung von durch Drittmittel finanzierten Fonds (§ 11 Absatz 2)

§ 4 Finanzielle einmalige Beiträge, Jubiläumsbeiträge, Übernahme Defizitgarantien

Anlässlich von

- a. Jubiläen ab 25-jährigem Bestehen, im Vierteljahrhundert-Schritt
- b. Anlässen, Konzerte etc.

kann die Gemeinde, auf schriftliches Gesuch hin, einmalige Beiträge und/oder eine Defizitgarantie an Kulturschaffende im Sinne von § 2 Absatz 1 mit Sitz in Sissach ausrichten.

§ 5 Bereitstellung Infrastruktur und Dienstleistungen Werkhof

Die Gemeinde kann Kulturschaffende im Sinne von § 2 Absatz 1 insofern unterstützen, indem Festinfrastruktur (Stände, Tische und Bänke etc.) zur Verfügung gestellt oder Leistungen durch den Gemeindewerkhof erbracht werden. Ebenfalls kann die Gemeinde unterstützen, indem Lokalitäten zur Verfügung gestellt werden.

§ 6 Jährlich wiederkehrende Beiträge

Die Gemeinde kann an kulturell tätige Vereine, Gruppen und Institutionen jährlich Beiträge ausrichten. Diese Beiträge werden im Rahmen der Behandlung des jährlichen Budgets bei der Erstellung der Erfolgsrechnung geprüft. Jährlich wiederkehrende Beiträge werden in der Regel mit einer Leistungsvereinbarung verknüpft.

§ 7 Kulturpreis

- 1 Die Gemeinde kann zur Auszeichnung, Anerkennung und Förderung des kulturellen Schaffens regelmässig einen oder mehrere Kulturpreise vergeben.
- 2 Die Preissumme beträgt maximal Fr. 5000.00 pro Dreijahresrhythmus. Sie kann auf mehrere Preisempfängerinnen und -empfänger aufgeteilt werden.
- 3 Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 8 Ankäufe

- 1 Die Gemeinde kann zur Förderung des lokalen und regionalen Kunstschaffens Werke der bildenden Kunst ankaufen.
- 2 Die Werke werden in die gemeindeeigene Kunstsammlung integriert und der Bevölkerung in öffentlichen Gebäuden, an Ausstellungen oder in anderer Form zugänglich gemacht.

§ 9 Kunst am Bau

- 1 Bei Neu- und Umbauten gemeindeeigener Liegenschaften, öffentlichen Anlagen und der Gestaltung des öffentlichen Raums wird ein angemessener Betrag in Relation zur Bausumme für Kunst am Bau bereitgestellt.
- 2 Die Kultur- und Kunstkommission beantragt dem Gemeinderat jährlich auf Grundlage des aktualisierten Investitionsplans, bei welchen Bauprojekten in den folgenden Jahren ein entsprechender Betrag für Kunst am Bau in die Kreditvorlagen aufzunehmen ist.
- 3 Die Kultur- und Kunstkommission wird wenn immer möglich zu Beginn der Projektarbeiten in die Planung einbezogen und stellt im Rahmen der Projektgenehmigung Antrag zur Realisierung der Kunst am Bau.

§ 10 Rechtsanspruch

- 1 Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung von Unterstützungen durch die Gemeinde.
- 2 Die Gemeinde kann ihre Unterstützung an Bedingungen und Auflagen knüpfen.

§ 11 Arten der Finanzierung

- 1 Die Finanzierung der Beiträge und Unterstützungen gemäss diesem Reglement erfolgt entweder zulasten der Erfolgsrechnung oder bei Leistungen gemäss § 9 (Kunst am Bau) durch Aufnahme in den entsprechenden Investitionskredit.
- 2 Die Gemeinde kann durch Drittmittel finanzierte Fonds für die Finanzierung der in den §§ 7 bis 9 erwähnten Aktivitäten einrichten.

§ 12 Verfahren

- 1 Gesuche für einmalige Beiträge sind mindestens drei Monate vor Beginn der Veranstaltung einzureichen und zu begründen.
- 2 Gesuche um jährlich wiederkehrende Beiträge sind bis Ende Mai des Vorjahres auf der Gemeindeverwaltung schriftlich einzureichen und zu begründen.
- 3 Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 13 Entscheid

- 1 Im Entscheid über die Beitragsausrichtung werden mindestens festgelegt:
 - a. die Empfängerin bzw. der Empfänger des Beitrages
 - b. die Höhe des Beitrages
 - c. die Form der Unterstützung (Auszahlungsmodalitäten; Naturalleistungen etc.)
 - d. die Modalitäten der Beitragszahlung
 - e. die Bedingungen und Auflagen zur Sicherstellung der zweckbestimmten Verwendung der kommunalen Unterstützung.
- 2 Die Gemeinde kann die Beitragsverwendung kontrollieren.
- 3 Zweckentfremdete Unterstützungsleistungen sind zurückzuerstatten. Der zivilrechtliche und der strafrechtliche Rechtsweg bleiben vorenthalten.

§ 14 Ausführungsverordnung

Der Gemeinderat regelt Einzelheiten in einer Verordnung.

III. Gemeinde- und Schulbibliothek

§ 15 Grundsatz

- 1 Die Gemeinde führt eine zeitgemässe Gemeinde- und Schulbibliothek als gesellschaftlich-kultureller Treffpunkt für alle Bevölkerungsgruppen.
- 2 Die Gemeinde- und Schulbibliothek untersteht dem Gemeinderat. Sie besteht aus der ständig beratenden Kultur- und Kunstkommission, der Bibliotheksleitung und den Bibliotheksmitarbeitenden.
- 3 Personalbestand und Budget werden jährlich unter der Funktion 3210 Bibliotheken (Erfolgsrechnung Einwohnergemeinde) im Rahmen des Gesamtbudgets der Einwohnergemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Die Finanzierung der Gemeinde- und Schulbibliothek erfolgt insbesondere durch die Gemeinde Sissach und Beiträgen von anderen Gemeinden sowie durch Benützungsgebühren.

- 4 Die Kultur- und Kunstkommission sorgt in Zusammenarbeit mit der Bibliotheksleitung für einen zweckmässigen Betrieb der Gemeindebibliothek sowie die Organisation von besonderen Veranstaltungen.
- 5 Der Gemeinderat regelt – auf Antrag der Kultur- und Kunstkommission – folgende Einzelheiten:
 - a. Die Öffnungszeiten der Bibliothek;
 - b. Erlass der Gebührenordnung.
- 6 Die Ausleihe an Primarschülerinnen und -schüler regelt die Bibliotheksleitung zusammen mit der Schulleitung.
- 7 Die Bibliotheksbenutzung ist für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe kostenlos. Die Abgeltung durch die Schule erfolgt via Schulpool.

IV. Kultur- und Kunstkommission

§ 16 Grundlage

- 1 Die Kultur- und Kunstkommission ist eine ständige beratende Kommission im Sinne von § 104 Absatz 1 GemG. Sie ist die zuständige Fachkommission des Gemeinderates in kulturellen Belangen.
- 2 Organisation, Bestand, Zusammensetzung und Aufgaben werden in einem separaten Pflichtenheft der Kultur- und Kunstkommission geregelt, das durch den Gemeinderat erlassen wird.
- 3 Der Kommission stehen die folgenden Entscheidungsbefugnisse zu:
 - a. Ausrichtung von einmaligen Beiträgen und die Übernahme von Defizitgarantien gemäss § 4 im Rahmen des im Budget eingestellten Betrages, im Einzelfall bis zu Fr. 5000.-. Höhere oder wiederkehrende Beiträge werden vom Gemeinderat auf Antrag der Kommission beschlossen.
 - b. Erwerb von Werken der bildenden Kunst gemäss § 8 im Rahmen des im Budget eingestellten Betrages, im Einzelfall bis Fr. 5000.-. Höhere Ankäufe werden vom Gemeinderat auf Antrag der Kommission beschlossen.

V. Schlussbestimmungen

§ 17 Verfügungszuständigkeiten und Rechtsmittel

- 1 Für sämtliche Verfügungen nach diesem Reglement ist der Gemeinderat zuständig.
- 2 Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 18 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft in Kraft.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

Der Versammlungsleiter:	Der Schreiber:
Gemeindepräsident	Gemeindevorwalter
Peter Buser	Godi Heinimann



KULTURLEITBILD

Beschluss des Gemeinderates vom 3. Mai 2021

Inhalt

	Seite
A) Einleitung	2
B) Standortbestimmung	2 – 3
C) Strategie Gemeindeentwicklung	3 – 4
D) Was braucht Sissach in Sachen Kultur? 3 Leitideen und Schwerpunkte	4 – 5
E) Kulturförderung und Instrumente	5 – 6
F) Anhang / Förderrichtlinien	

A. Einleitung

Das Leitbild richtet sich an eine kulturinteressierte Öffentlichkeit, speziell an die politischen Gremien und an die Kulturschaffenden. Es soll der Gemeinde als Leitlinie für ihr kulturpolitisches Engagement dienen.

Die Schwerpunkte dienen der Orientierung für die kommunale Kulturförderung in Sissach.

Das Leitbild wurde von der Kommission für ein Kulturleitbild Sissach erarbeitet und vom Gemeinderat am 3. Mai 2021 verabschiedet.

B. Standortbestimmung

Sissach gehört mit seinen gegen 7'000 Einwohnerinnen und Einwohnern zu den grösseren Gemeinden des Oberbaselbiets. Sissach ist Bezirkshauptort und als solche die bevölkerungsstärkste Gemeinde im Bezirk. Zudem kommt Sissach die Rolle als «Zentrumsgemeinde» im oberen Kantonsteil zu.

Die Nähe zu Basel ist für das kulturinteressierte Publikum einerseits Vorteil, da die grossen Kultureinrichtungen der Stadt innert einer halben Stunde mit ÖV problemlos zu erreichen sind. Andererseits wirft die Stadtnähe die Frage auf, wie viel und welche Kultur in der Gemeinde ein Publikum findet und welche Kultur gefördert werden soll.

Die *Kulturbotschaft des Bundesrates* setzt sich mit der Entwicklung der verschiedenen Kultursparten und -organisationen auseinander. Er setzt Priorität auf die drei Handlungsachsen «Kulturelle Teilhabe», «Gesellschaftlicher Zusammenhalt» und «Kreation und Innovation». Ab 2021 legt er zusätzlich einen Schwerpunkt auf den digitalen Wandel in der Kulturförderung.

Seit Juni 2015 ist das neue *Gesetz über die Kulturförderung Baselland (KFG BL)* in Kraft. Die Gemeinde ist gemäss §5 «zuständig für die Kulturförderung vor Ort, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden.» Die Gemeinde beteiligt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an kulturellen Aktivitäten mit einer regionalen oder überregionalen Bedeutung.

Das Sissacher Kulturschaffen umfasst ein breites Spektrum an traditionellen, populären und zukunftsgerichteten Projekten. Die Akteure sind sowohl Amateure wie auch professionelle Kulturschaffende und Veranstalter.

In Sissach engagieren sich viele Menschen ehrenamtlich für die kommunale Kultur. Sie ermöglichen trotz bescheidener finanzieller Mittel ein vielfältiges kulturelles Leben. Einige Sissacher Kulturinstitutionen bzw. -akteure geniessen eine regionale oder überregionale Ausstrahlung.

Die Einwohnergemeinde Sissach stellt folgende Infrastrukturen (zu angemessenen Konditionen) zur Verfügung:

- Mit der Mehrzweckhalle Bützenen der Primarschule steht für Events ein Veranstaltungsort mit professioneller Infrastruktur zur Verfügung.
- Die Dorfturnhallen ergänzen das Angebot mit einem Saal und einer kleinen Bühne.
- Räumlichkeiten für kleinere Formationen stehen im Gebäude der Gemeinde- und Schulbibliothek sowie im Jakobshof zur Verfügung.
- Das Schloss Ebenrain (im Besitz des Kantons und verwaltet durch das Landwirtschaftliche Zentrum Ebenrain LZE) bietet geeignete Räumlichkeiten zum Beispiel für Kunstaustellungen.
- Nicht vergessen werden soll die im Zentrum gelegene Begegnungszone, die sich als Durchführungsort von kulturellen Anlässen in besonderem Mass eignet.
- Parallel dazu existieren Veranstaltungsorte, die von Privaten, anderen Organisationen und Kirchgemeinden angeboten werden.

C. Strategie Gemeindeentwicklung

Die 2017 formulierte Vision Sissach 2025+ des Gemeinderates für Sissach postuliert unter anderem:

Schwerpunkt: *Sissach fördert das kulturelle Leben und verstärkt gemeindeeigene Aktivitäten.*

Legislaturziele:

1. *Das kulturelle Leben in Sissach ist gefördert.*
2. *Das Thema Kultur ist in der Gemeinde organisatorisch verankert.*

Massnahmen: *Kulturleitbild erarbeiten, Finanzielle und ideelle Unterstützung nach klaren Richtlinien leisten, Kultur- und Kunstkommission etablieren.*

Ein zeitgemässes Kulturleben kann diese Perspektiven positiv beeinflussen. Zudem weisen die Legislaturziele 2016 - 2020 auf drei Handlungsfelder der Kulturförderung hin:

- ➔ Der Dorfkern als Begegnungsort ist belebt und aufgewertet.
- ➔ Das Zusammenleben der Bevölkerung ist gestärkt.
- ➔ Die bestehende Kultur- und Vereinsvielfalt bleibt erhalten.

Diese strategischen Überlegungen hat das Leitbild zu berücksichtigen.

Kulturförderung als öffentliche Aufgabe

- Kultur erfüllt in der Gemeindeentwicklung eine wichtige, leider zuweilen unterschätzte Funktion. Einerseits fördert sie nach aussen das Image, andererseits stärkt sie nach innen die Identifikation der Bevölkerung mit ihrem Wohnort.
- Kulturförderung ist deshalb eine öffentliche Aufgabe. Die Gemeinde Sissach schafft geeignete Rahmenbedingungen für ein lebendiges Kulturschaffen.
- Sie unterstützt Kulturakteure mit jährlichen Beiträgen und / oder kostenloser / günstiger Nutzung von Veranstaltungsorten. Öffentliche, freie Fördermittel werden vor allem dort eingesetzt, wo qualitativ Überzeugendes nicht selbsttragend ist, wo Kulturakteure unterschiedlicher Herkunft kooperieren, wo Überraschendes und Neues kreiert wird sowie für die Bevölkerung ein Nutzen/Mehrwert entsteht.

D. Was braucht Sissach in Sachen Kultur?

Es sind 3 Leitideen und Schwerpunkte, nach denen sich die Kulturförderung in Sissach richtet:

1. Der Kulturort Sissach fördert Tradition und Moderne

Sissach bewahrt als Kulturort mit regem Vereinsleben Traditionelles und unterstützt Innovatives und Modernes. Die Gemeinde wird als Kulturort verstanden.

Schwerpunkt

Sissacher Kulturschaffende sind im Dorfkern aktiv. Sie bespielen insbesondere Veranstaltungsorte im Dorf, die Begegnungszone, die Bühnen der Hallen sowie private und öffentliche Räume.

2. Sissacher Kulturschaffen wirkt über die Gemeindegrenzen hinaus

Das kulturelle Image der Gemeinde wird von Sissacher Kulturschaffenden mitgeprägt. Die Gemeinde fördert dazu innovative Eigeninitiativen und setzt kulturelle Impulse, um Unbekanntes und Überraschendes zu fördern.

Schwerpunkt

Die Gemeinde lanciert alle drei Jahre einen oder mehrere Kulturpreis/e, mit dem/denen kulturelle Leistungen und Impulse gewürdigt werden.

3. Die Gemeinde schafft attraktive Rahmenbedingungen

Um ihre Ziele zu erreichen betreibt Sissach eine engagierte Kulturpolitik und setzt Akzente. Die Kulturakteure haben in der Gemeinde eine verlässliche Partnerin und erhalten angemessene Unterstützung. Die Gemeinde stellt nach Möglichkeit geeignete Infrastruktur zur Verfügung. Die aktive Zusammenarbeit mit der Bürgergemeinde soll gestärkt und ein breites Spektrum an gefördertem Kulturschaffen sichergestellt werden.

Schwerpunkt

Die Gemeinde übernimmt eine engagierte Rolle in der Kulturförderung. Die Kultur- und Kunstkommission nutzt aktiv ihre Fördermöglichkeiten und setzt Impulse. Der Informationsfluss zwischen der Verwaltung und den Kulturschaffenden wird verbessert; die Anlaufstellen sind bekannt.

E. Kulturförderung und Instrumente

Das kommunale Kulturangebot soll bei breiten Kreisen das Interesse an Kultur wecken und das soziale Zusammenleben fördern. Gelungene Kulturvermittlung ermöglicht persönliche Entwicklung, Identifikation mit dem Wohnort und die Auseinandersetzung mit anderen Kulturkreisen.

Hauptkriterien für die kommunale Unterstützung des Kulturschaffens (Laien- und Profikultur) können der Bezug zu Sissach, ein respektvoller Umgang mit Tradition, Innovation, Kooperation mit anderen Kulturakteuren, Publikum und Medien sein.

Das sind die drei Instrumente der kommunalen Kulturförderung (basierend auf den Richtlinien für die Vergabe von Kulturförderungsbeiträgen gemäss Kultur- und Bibliotheksreglement durch die Kultur- und Kunstkommission):

- 1. Kontinuierliche Förderung von Kulturorganisationen** wird über jährlich wiederkehrende kommunale Beiträge gewährleistet.

Verantwortung: Gemeinderat

2. **Flexible Förderung von Projekten** erfolgt durch die Vergabep Praxis der Kultur- und Kunstkommission (gestützt auf das Reglement)

Verantwortung: Kultur- und Kunstkommission und Gemeinderat

3. **Punktuelle Förderung von einzelnen Kulturschaffenden und -organisationen** wird mit der Vergabe eines Förderpreises angestrebt. Damit soll das Engagement für die Gemeinde gewürdigt werden.

Verantwortung: Kultur- und Kunstkommission und Gemeinderat (Vergabe durch eine Jury)

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 3. Mai 2021 genehmigt.



Verordnung zum Kultur- und Bibliotheksreglement

Der Gemeinderat gestützt auf § 14 Kultur- und Bibliotheksreglement beschliesst:

I. Grundsatz

Art. 1 Ziel

Die vorliegende Verordnung konkretisiert die Formen und Verfahren der Kulturförderung der Gemeinde Sissach in Ergänzung zum Kultur- und Bibliotheksreglement.

Art. 2 Allgemeine Grundsätze

Gesuche werden grundsätzlich nur unterstützt, wenn

- a. die Kulturschaffenden oder deren Produkte einen klaren Bezug zu Sissach beziehungsweise zur Region haben und
- b. das kulturelle Schaffen eine gewisse Kontinuität, Nachhaltigkeit und Professionalität erfüllt.

Art. 3 Kulturbereiche

Die Gemeinde Sissach fördert insbesondere folgende Kulturbereiche

- Brauchtum und Volksgut
- Gemeindebibliothek
- Bildende Kunst
- Musik
- Theater und Tanz
- Foto und Film
- Angewandte Kunst und Gestaltung
- Literatur
- Forschung und Geschichte

II. Einmalige finanzielle Beiträge und Defizitgarantien

Art. 4 Gesuche

Gesuche um einmalige finanzielle Beiträge respektive um Defizitgarantien gemäss § 4 Kultur- und Bibliotheksreglement müssen mindestens enthalten:

- a. die genaue Beschreibung des geplanten Vorhabens (Inhalt, Konzept, Programm, etc.);
- b. den Zeitpunkt der Durchführung resp. den Zeitplan der Realisierung;
- c. Namen, Adressen und Nachweise bisheriger kulturellen Tätigkeiten der am Projekt beteiligten Personen;
- d. Ausführungen zum Bezug zur Gemeinde Sissach oder der Region (inhaltlich, der Gesuchstellenden, des Projekts etc.);
- e. ein möglichst detailliertes Budget inkl. den zu erwartenden Einnahmen und Angaben über die Verwendung von allfälligem Gewinn;
- f. einen detaillierten Finanzierungsplan mit namentlicher Auflistung aller um Unterstützung angefragter öffentlicher Förderinstanzen;

- g. Angaben über die finanzielle Beteiligung aller Wohngemeinden der Gesuchstellenden.

Art. 5 Jubiläen

Gesuche um Beiträge anlässlich von Jubiläen ab dem 25-jährigen Bestehen können von kulturell tätigen Vereinen und Institutionen mit Sitz in Sissach, im Vierteljahrhundertsschritt, gemäss § 4 Kultur- und Bibliotheksreglement schriftlich eingereicht werden mit Angaben zu Verein / Institution, Gründungsjahr, Programm des Jubiläumsjahres etc.

Art. 6 Kultur- und Kunstkommission

Die Kultur- und Kunstkommission entscheidet im Rahmen von Artikel 16 Kultur- und Bibliotheksreglement endgültig über das Gesuch. In allen anderen Fällen stellt sie Antrag zuhanden des Gemeinderats.

III. Wiederkehrende finanzielle Beiträge

Art. 7 Wiederkehrende Beiträge

¹ Für Gesuche nach § 6 Kultur- und Bibliotheksreglement um jährlich wiederkehrende Beiträge hat der Verein, die Gruppe bzw. die Institution umfassende Informationen über Mitglieder, Tätigkeiten, finanzielle Situation etc. einzureichen. Die Gemeinde kann jährlich wiederkehrende Beiträge mit einer Leistungsvereinbarung verknüpfen.

² Der Gemeinderat entscheidet gestützt auf die Unterlagen und den Antrag der Kultur- und Kunstkommission über die Ausrichtung und Höhe wiederkehrender Beiträge.

IV. Kulturpreis

Art. 8 Formen

Der Kulturpreis der Gemeinde Sissach kann verliehen werden für:

- a. ausserordentliche Leistungen und grosses Engagement in einem bestimmten oder allgemeinen kulturellen Bereich über eine lange Zeitspanne mit besonderer Bedeutung für die Gemeinde und darüber hinaus (*Kulturpreis für Lebenswerk*);
- b. vielversprechendes künstlerisches oder allgemeines kulturelles Schaffen mit einer bereits vorhandenen und weiter förderungswürdigen Ausstrahlung (*Förderpreis*);
- c. die Würdigung von künstlerischen und kulturellen Leistungen als Bereicherungen des kulturellen Lebens in Sissach und Umgebung (*Anerkennungspreis*);
- d. die Anerkennung und Umsetzung eines Kulturprojekts, welches der Öffentlichkeit zugutekommt (*Projektpreis*).

Art. 9 Periodizität

Die Kulturpreise werden gemäss § 7 Kultur- und Bibliotheksreglement in der Regel im Dreijahresrhythmus vergeben. Die Preissumme kann auf verschiedene Preise (Art. 8) aufgeteilt werden und beläuft sich in der Regel auf max. Fr. 5000.- pro Dreijahresrhythmus.

Art. 10 Verfahren

¹ Die Kultur- und Kunstkommission bestimmt das Verfahren zur Nominierung der Kandidatinnen und Kandidaten. Sie kann insbesondere

- a. Personen, Vereine, Institutionen oder Projekte direkt nominieren oder
- b. eine Verleihung öffentlich ausschreiben und die eingegangenen Bewerbungen bewerten.
- c. eine separate Jury mit der Bewertung der Bewerbungen betrauen.

² In jedem Fall stellt die Kultur- und Kunstkommission Antrag an den Gemeinderat, der über die Verleihung des Kulturpreises entscheidet.

V. Ankäufe

Art. 11 Ankauf Werke

Die Kultur- und Kunstkommission kann gemäss § 8 Kultur- und Bibliotheksreglement Werke der bildenden Kunst ankaufen, wenn

- a. die Künstlerin / der Künstler einen Bezug zu Sissach oder der Region hat;
- b. das Werk einen Bezug zu Sissach oder der Region hat;
- c. das Werk von einer Sissacher Kulturinstitution ausgestellt wird.

VI. Kunst am Bau

Art. 12 Kunst am Bau

¹ Kunst am Bau fördert die Präsenz von Kultur im öffentlichen Raum.

² Die Gemeinde nimmt als Bauherrin eine Vorbildfunktion ein und regt mit ihren Projekten an, Kunst als integralen Teil von Architektur zu verstehen.

³ Die Kultur- und Kunstkommission soll idealerweise bereits in die Vorbereitungsphase von Bauprojekten einbezogen werden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 13 Inkrafttreten

Der Gemeinderat beschliesst das Inkrafttreten dieser Verordnung.

GR-Beschluss Nr. xx vom dd.mm.jjjj mit Inkraftsetzung per dd.mm.jjjj

Einwohnergemeinde Sissach
Im Namen des Gemeinderates
Präsident Verwalter
Peter Buser Godi Heinimann



Pflichtenheft der Kultur- und Kunstkommission

Die Kultur- und Kunstkommission, nachstehend Kommission genannt, ist eine ständig beratende Kommission im Sinne von § 104 Absatz 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GemG) vom 26. 05.1979.

Gestützt auf § 16 Absatz 2 Kultur- und Bibliotheksreglement regelt der Gemeinderat Organisation, Bestand, Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse der Kultur- und Kunstkommission wie folgt:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art 1 Ziel und Zweck

Dieses Pflichtenheft regelt die Aufgaben und Kompetenzen sowie die Organisation und den Geschäftsgang der Kommission. Aufsichtsorgan ist der Gemeinderat.

Art. 2 Schweige- und Ausstandspflicht

Die Mitglieder der Kommission unterstehen der Schweige- und Ausstandspflicht gemäss GemG. Sie sind über sämtliche im Zusammenhang mit der Kommission erworbenen Kenntnisse zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht besteht auch nach Austritt aus der Kommission.

Art. 3 Kollegialitätsprinzip

Die Mitglieder verpflichten sich dem Kollegialitätsprinzip und vertreten in ihrer Funktion als Kommissionsmitglieder keine den Kommissionsentscheiden widersprechenden Äusserungen und Meinungen.

Art. 4 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Kommission beträgt vier Jahre. Sie beginnt ein halbes Jahr nach der ordentlichen Amtsperiode des Gemeinderates.

Art. 5 Entschädigung

Die Entschädigung richtet sich nach dem aktuellen Personalreglement der Gemeinde Sissach.

Art. 6 Zusammensetzung und Anforderungen

Die Kommission besteht aus höchstens 9 Mitgliedern. Diese verfügen mit Vorteil über fachspezifisches Wissen und vertreten verschiedene kulturelle Gebiete (u.a. Bildende Kunst, Kunsthandwerk, Musik, Literatur, Theater und Tanz).

Die Leitung Gemeinde- und Schulbibliothek hat Einsitz nach Bedarf in beratender Funktion ohne Stimmrecht.

Wahlbehörde ist nach Gemeindeordnung die Gemeindegemeinschaft in Verbindung mit dem Gemeinderat.

Als Mitglied nimmt der/die Departementschef/in des Gemeinderates Einsitz. Sie oder er vertritt den Gemeinderat und dessen Interessen; sie / er ist zuständig für die Berichterstattung zwischen der Kommission und dem Gemeinderat sowie der Öffentlichkeit.

Die Kommission kann von Fall zu Fall externe Fachleute beratend beiziehen.

Die Leitung der Kommission setzt sich aus dem Präsidium und dem Aktuariat zusammen. Die Kommission konstituiert sich selber; die Mehrheit der gewählten Mitglieder hat dabei anwesend zu sein. Das für das Kulturelle zuständige Mitglied des Gemeinderates kann die Kommission präsidieren, muss aber nicht.

Art. 7 Sitzungstermine

Die Mitglieder beraten sich so oft es die Aufgaben erfordern.

Art. 8 Sitzungsvorbereitung und Aktenaufgabe

Die Kommission wird durch das Präsidium, so es die Geschäfte erfordern oder auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder, mindestens eine Woche im Voraus und unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen.

Der Einladung sind neben der Traktandenliste das Protokoll der letzten Sitzung sowie die weiteren Unterlagen / Erläuterungen zu den Geschäften beizulegen.

Nicht traktandierte, dringliche Geschäfte können ausnahmsweise als Tischvorlage aufgelegt werden, sofern die Mehrheit aller Kommission-mitglieder dieses Vorgehen gutheisst.

Art. 9 Aktenstudium

Die Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, die Unterlagen gemäss Art. 8 einzusehen. Es wird vorausgesetzt, dass das Studium der beigelegten Unterlagen / Erläuterungen in der für die individuelle Beratung der Geschäfte erforderlichen Tiefe erfolgt.

Art. 10 Sitzungsvorsitz, Teilnahme

Das Präsidium leitet die Sitzungen. Die Sitzungsteilnahme ist für alle Mitglieder obligatorisch. Abwesenheiten sind dem Präsidium im Voraus begründet zu melden.

Art. 11 Beschlussfassung

Die Mitglieder fassen ihre Empfehlungen zuhanden des Gemeinderates anlässlich ihrer Sitzungen.

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium mit Stichentscheid.

Art. 12 Zirkularbeschluss

Ausnahmsweise können Beschlüsse auf dem Zirkularweg erfolgen. Die Beschlüsse sind in der Folgesitzung ins Protokoll aufzunehmen.

Art. 13 Protokoll

Von jeder Sitzung wird ein Protokoll verfasst.

Das Protokoll ist vor dem Versand an die Mitglieder der Kommission, dem Präsidium zur Freigabe vorzulegen.

Das Protokoll wird den Kommissionsmitgliedern zeitnah versendet und jeweils in der Folgesitzung zur Genehmigung unterbreitet.

Art. 14 Unterzeichnung

Korrespondenz im Namen der Kommission ist durch das Präsidium und das Aktuarat (protokollführendes Mitglied der Kommission) zu unterzeichnen.

B. Aufgaben

Art. 15 Aufgaben

Der Kommission unterliegen folgende Aufgaben:

- a) Sie berät den Gemeinderat in kulturellen Belangen.
- b) Sie sorgt in Zusammenarbeit mit der Bibliotheksleitung für einen zweckmässigen Betrieb der Gemeindebibliothek sowie die Organisation von besonderen Veranstaltungen.
- c) Sie handelt gemäss dem kommunalen Kulturleitbild, das nach innen als Grundlage für Entscheide der Behörden dient und nach aussen die kommunale Kulturpolitik für die Kulturschaffenden und die breitere Öffentlichkeit transparent macht.
- d) Sie erstellt zuhanden des Gemeinderates Richtlinien für die Vergabe von Kulturförderbeiträgen.
- e) Sie ist für die Prüfung und Anschaffung von Werken der bildenden Kunst zuständig und empfiehlt Ankäufe zuhanden des Gemeinderates. Zuständig ist die Kommission ebenso für die fachgerechte Archivierung und Dokumentation der Werke als auch für die Präsentation zuhanden der Öffentlichkeit.
- f) Sie behandelt die Gesuche um Unterstützung von Projekten von Kunstschaffenden, Institutionen und Kulturveranstaltern (lokale Vereine, ad-hoc-Gruppierungen etc.)
Sie spricht Beiträge in der vom Gemeinderat übertragenen Kompetenz und empfiehlt dem Gemeinderat darüberhinausgehende Beiträge.
- g) Sie funktioniert als Drehscheibe in kulturellen Belangen zwischen Politik, Kulturschaffenden und Bevölkerung und sorgt für eine transparente Kommunikation über das Kulturleben.
- h) Sie sorgt für eine Koordination unter den kulturellen Akteuren in der Gemeinde.
- i) Sie stellt die Zusammenarbeit und Koordination mit den kantonalen Institutionen und Organisationen der Kulturpflege sicher.

Art. 16 Entscheidungsbefugnis

Der Kommission stehen die folgenden Entscheidungsbefugnisse zu:

- a) Ausrichtung von einmaligen Beiträgen und die Übernahme von Defizitgarantien gemäss § 4 Kultur- und Bibliotheksreglement im Rahmen des im Budget eingestellten Betrages, im Einzelfall bis zu Fr. 5000.-. Höhere oder wiederkehrende Beiträge werden vom Gemeinderat auf Antrag der Kommission beschlossen.
- b) Erwerb von Werken der bildenden Kunst gemäss § 8 des Reglements im Rahmen des im Budget eingestellten Betrages, im Einzelfall bis Fr. 5000.-. Höhere Ankäufe werden vom Gemeinderat auf Antrag der Kommission beschlossen.

Genehmigt mit GR-Beschluss Nr. 327 vom 03. Mai 2021